



5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) vom 19. Dezember 2001, zuletzt geändert am 14. Juli 2015

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) in Verbindung mit §§ 24 Abs. 1 und 28 Abs. 1, 2 und 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) und § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), hat die Stadtvertretung am 09.12.2024 folgende

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) erlassen:

Artikel 1

Gebührentarif

Der Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) wird wie in der Anlage dargestellt geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Waren (Müritz),


N. Möller
Bürgermeister



Anlage: Gebührentarif



Gebührentarif für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in Euro			Saison 01.04.-31.10.
		tägl.	¼ jährl.	½ jährl.	
11.	Aufstellung von Werbe- und Hinweisschildern (mobil) - pro 0,10 m ² Fläche				
a.	unmittelbar vor dem Geschäft, unter Ausschluss Dritter	0,15	12,00	20,00	35,00
b.	nicht unmittelbar vor dem Geschäft, inkl. USt	0,20	14,50	24,00	42,00
13.	Anbringen von Transparenten über Fahrbahnen - pro 0,10 m ² bzw. an B- oder L-Straßen inkl. USt	0,25	18,00	33,00	60,00
14.	Anbringung von Plakaten an Zäunen, Geländern, Plakat- anschlagtafeln, etc. - pro 0,10 m ² inkl. USt	0,15	8,50	14,50	24,00

Ab dem 01.01.2025 bzw. bei Optionsverlängerung entsprechend zu einem späteren Zeitpunkt, ist für die Punkte 11b, 13, und 14 die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.